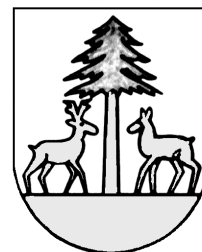


OBERLANGENEGGER GEMEINDEPOST



Liebe Oberlangeneggerinnen
Liebe Oberlangenegger

Mit diesem Mitteilungsblatt lassen wir Ihnen folgende Informationen zukommen:

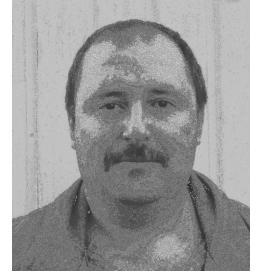
1. Ressortverteilung Gemeinderat ab 2010	Seite	2
2. Mitwirkung Überbauungsordnung Schwand	Seite	2 - 5
3. Keine Waldabfälle in öffentliche Gewässer	Seite	5
4. Abklärungen betr. gemeinsame Schulkommission	Seite	6 - 7
5. Pass und Identitätskarte	Seite	7 - 8
6. Verwaltungsreform im Kanton Bern	Seite	8

Auszug aus dem Veranstaltungskalender 2010:

Datum	Anlass	Wo
Sa. 13. März 2010	GALA ON ICE	Kunsteisbahn Oberlangenegg
Mi. 10. März 2010	Seniorenachmittag	Schulhaus Brucherer
Mi. 17. März 2010	Seniorenachmittag	Schulhaus Kreuzweg
So. 3. April 2010	Osternachtfeier	Kirche Schwarzenegg
Sa. 24. April 2010	Kleider- + Spielzeugbörse	Zivilschutzanlage Unterlangenegg
So. 2. Mai 2010	Bauernzmorge	Schulanlage Unterlangenegg
So. 9. Mai 2010	Muttertagskonzert	Kirche Schwarzenegg
Di. 25. Mai 2010	Gemeindeversammlung	Schulhaus Kreuzweg

1. Ressortverteilung Gemeinderat ab 2010

Auf den 1. Januar 2010 wurde Kurt Wanzenried, Stalden 17, neu in den Gemeinderat gewählt. Kurt Wanzenried übernimmt das Ressort Hoch- und Tiefbau.



Ressortverteilung:

Gemeinderatsmitglieder	Ressort
Ueli Jaberg, Gemeindepräsident	Präsidiales, Organisation, Finanzen
Markus Wenger, Vizepräsident	Ver- und Entsorgung
Ueli Berger	Land- und Forstwirtschaft, öffentliche Sicherheit
Fritz Gyger	Erziehung, Bildung, Gesundheit, Soziales
Kurt Wanzenried	Hoch- und Tiefbau

Das Organigramm kann auf der Internetseite www.oberlangenegg.ch unter der Rubrik *Verwaltung* ⇒ *Gemeinderat* heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

2. Überbauungsordnung Gewerbezone «Schwand»; Mitwirkung

Ausgangslage

In zahlreichen Gemeinden in dezentraler Lage (dazu zählt auch Oberlangenegg) stellt sich das Problem, wie mit den historisch gewachsenen Betrieben umgegangen werden kann. Diese Betriebe befinden sich oft an dezentralen Lagen in der Landwirtschaftszone, ein Ausbau ist daher nur beschränkt möglich. Gleichzeitig ist eine Einzonung dieser Betriebe in eine Gewerbezone nicht genehmigungsfähig, weil das Bundesgesetz über die Raumplanung solche sogenannte Kleinbauzonen nicht zulässt.

Planungsarbeiten

Das „Problem“ ist nicht neu. In praktisch jeder Gemeinde in unserer Region gibt es Gewerbebetriebe, die sich in baulicher Hinsicht nicht weiterentwickeln können, weil sie eben in der Landwirtschaftszone liegen. Bereits im Jahr 2005 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) den Handlungsbedarf erkannt und die Koordination zu einer regionalen Lösungssuche übernommen. Das AGR hat die Planungsregion Thun-InnertPort beauftragt, sämtliche Gewerbebestandorte in der Region Thun (Ostamt, Westamt, Teilregion InnertPort) zu erheben, analysieren und in einem sogenannten Richtplan festzuhalten. Es soll überprüft werden, wo neue Gewerbebestandorte ausgeschieden oder erweitert werden können.

Im Richtplan „Regionale Arbeitsschwerpunkte“ mussten die Bedürfnisse von mehr als 30 Gemeinden erhoben und zusammengetragen werden. Der umfangreiche Abklärungs- und Koordinationsaufwand führte dazu, dass das Projekt zeitliche Verzögerungen erlitten hat.

Der Gemeinderat ist erfreut, dass im neu ausgearbeiteten Richtplan in der Gemeinde Oberlangenegg gleich **zwei** Gewerbestandorte vorgesehen sind. Einer im Gebiet „**Schwand**“ und der andere im Gebiet „**Süderen**“ (Dreiländereck mit den Gemeinden Röthenbach, Wachseldorn und Oberlangenegg).

Standort „Schwand“

Der Standort „Schwand“ wurde im Richtplan „Regionale Arbeitsschwerpunkte“ als sogenannter „negativer Standort“ aufgenommen. Das heisst, dass an diesem Ort ausschliesslich Gewerbebetriebe mit Emissionen, die eine Lage im Siedlungsgebiet verunmöglichen, zugelassen sind.

Erschliessung Gewerbezone «Schwand»

Die Erschliessung ab der Kantonsstrasse für Transporte erfolgt über die Schwandstrasse. Der Kanton (Oberingenieurkreis) verlangt jedoch, dass die bestehende Erschliessungsstrasse (Schwandstrasse) angepasst werden muss. So muss beispielsweise die Einfahrt ab der Kantonsstrasse in die Gemeindestrasse Schwand vergrössert werden, so dass Lastwagen von Richtung Schallenberg herkommend problemlos in die Schwandstrasse abbiegen können. Desweiteren müssen auf der Schwandstrasse drei Ausweichstellen erstellt bzw. vergrössert werden.

Weshalb eine Überbauungsordnung

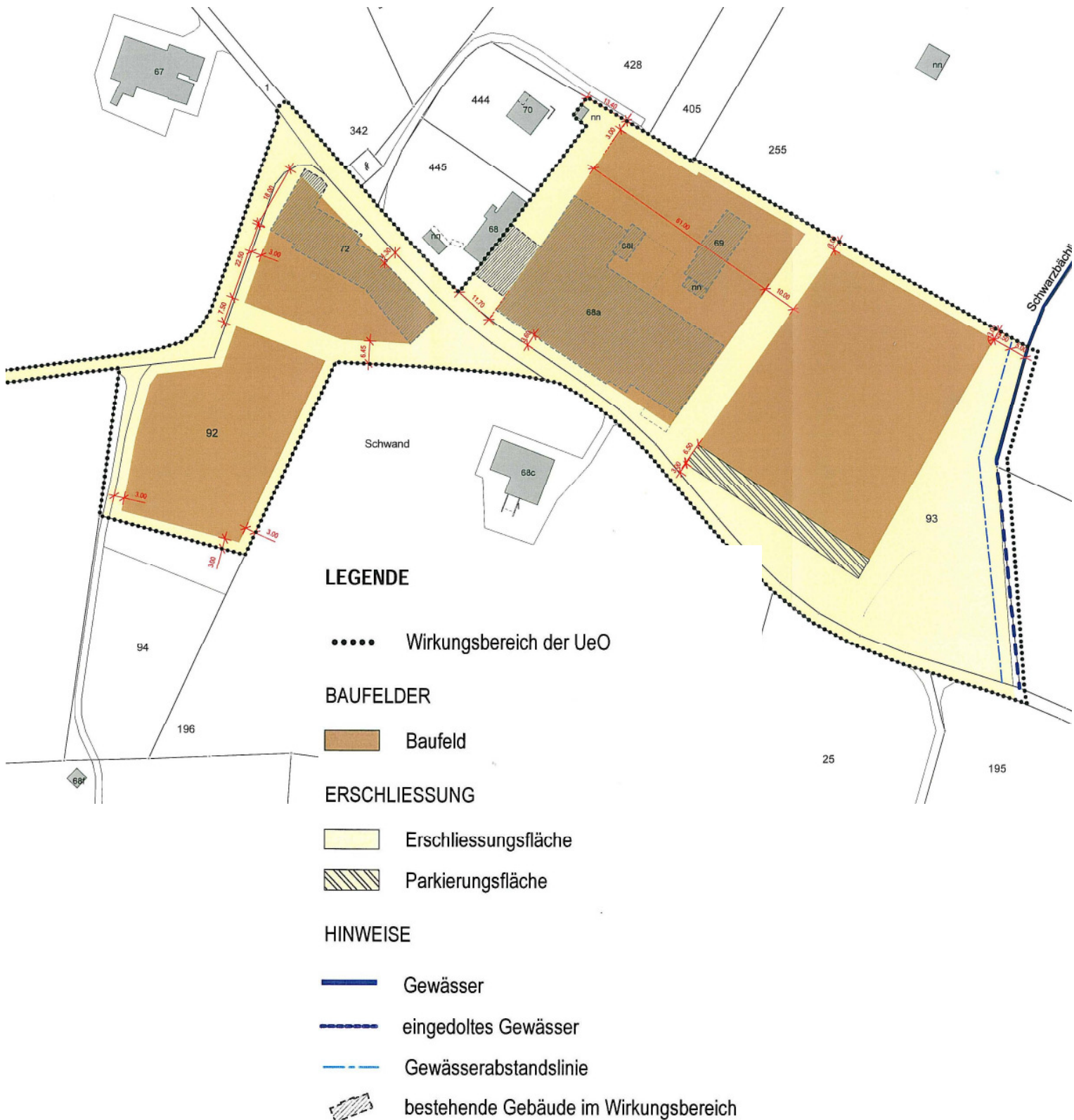
Jedes Bauvorhaben, das in der Landwirtschaftszone liegt, muss gemäss der heute geltenden Praxis vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern bewilligt werden, d.h. entweder ist das Bauvorhaben zonenkonform oder es braucht – sofern überhaupt möglich – eine Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Leider sind die Entwicklungsperspektiven für Gewerbebetriebe in der Landwirtschaftszone sehr beschränkt. Um den bestehenden und neu anzusiedelnden Gewerbebetrieben bauliche Entwicklungsmöglichkeiten anbieten zu können, ist eine Zonenplanung unumgänglich. Weil Oberlangenegg (noch) nicht über eine Ortsplanung verfügt, haben wir uns für das einfache und zweckmässige Planungsinstrument „Überbauungsordnung“ entschieden.

Mit der Ausscheidung einer Überbauungsordnung wird das Areal der Eicher Holzwaren AG im Schwand in eine Gewerbezone umgezont. Der Vorteil einer Gewerbezone – im Gegensatz zur heutigen Landwirtschaftszone – liegt darin, dass die Gemeinde in Zukunft – im Rahmen der Überbauungsvorschriften und anderen gesetzlichen Bestimmungen – die Bauvorhaben weitgehend selber beurteilen und bewilligen kann.

Die Überbauungsordnung besteht aus einem **Überbauungsplan** und **Überbauungsvorschriften**. Die beiden einzuzonenden Parzellen (Grundbuchblatt Oberlangenegg Nr. 92 und Nr. 93) innerhalb des Perimeters sind im Eigentum der Eicher Holzwaren AG.

Wie und was in der neuen Gewerbezone genau gebaut werden darf, bestimmen die auf den Überbauungsplan abgestimmten Überbauungsvorschriften. Soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Normalbaureglement des Kantons. Die Gebäudehöhe in der Gewerbezone ist auf 10.0 m festgelegt, die Gebäudelänge auf maximal 60.0 m.



Öffentliche Mitwirkung zur Überbauungsordnung Nr. 5 „Schwand“

Gemäss Art. 58 Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 bringt der Gemeinderat Oberlangenegg die Überbauungsordnung „Schwand“ zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe. **Die Überbauungsordnung liegt bis am 26. März 2010 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf.** Bis und mit 26. März 2010 können alle interessierten Personen und Organisationen die Überbauungsvorschriften und den dazugehörigen Plan einsehen. Ebenfalls liegt der detaillierte Erläuterungsbericht zur Einsichtnahme bereit. **Im Rahmen der Mitwirkung kann jedermann schriftlich beim Gemeinderat Oberlangenegg, 3616 Schwarzenegg, Anregungen, Wünsche, Bedenken, Einwände, etc. unterbreiten.** Auf eine öffentliche Orientierungsversammlung wird verzichtet. Über die Mitwirkung wird ein Mitwirkungsbericht geführt.

Weiteres Vorgehen

Nach dem Mitwirkungsverfahren wird die Überbauungsordnung „Schwand“ zur Vorprüfung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern weitergeleitet. Dieses Verfahren dauert rund drei Monate. Anschliessend erfolgt die 30 Tage dauernde öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeit. Im Anschluss hat die Gemeindeversammlung die Überbauungsordnung zu genehmigen.

3. Keine Waldabfälle in öffentliche Gewässer

Die Gemeinde Oberlangenegg wurde in den vergangenen Jahren mehrmals durch Unwetter heimgesucht. Dabei sind an den öffentlichen Gewässern zum Teil immense Schäden entstanden – nicht zuletzt auch deswegen, weil sich an den Ufern oder sogar in den Gewässern und Gräben grössere Mengen an Abfallholz befanden.

Mit der Inkraftsetzung des neuen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 bzw. der kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 ist das Verbrennen von Schlagabraum und Holzabfällen im Wald verboten. Folgedessen muss das Abfallholz wie Astmaterial, Strauchschnitt, Rinde, Laub und Sägemehl im Wald liegen gelassen werden. **Es ist untersagt, Abfallholz in öffentliche Gewässer oder Gräben zu stossen bzw. zu deponieren.** Andernfalls droht bei starken Regenfällen die Gefahr von Überschwemmungen und Verstopfungen.

Die Instandstellung von Unwetterschäden belastet die öffentliche Hand und damit auch die Steuerzahler. Deshalb sind wir allen Beteiligten dankbar, die zur Gefahrenprävention ihren Beitrag leisten.



4. Reorganisation Schulkommissionen

«*Eine gemeinsame Schulkommission für die drei Gemeinden Eriz - Oberlangenegg – Wachfeldorn*»

Neue Zuständigkeiten von Schulkommission und Schulleitung

Mit der Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) 2008 wurden die Arbeiten der Schulkommission und der Schulleitung neu definiert. Die **Schulkommission** ist neu primär für die **strategischen Aufgaben** zuständig. Dies sind zum Beispiel: Umsetzen von REVOS, Abklären betreffend Tagesschulstrukturen, Mitplanung von Schulhausumbauten, etc. Die **operativen Arbeiten** werden neu weitgehend vom **Schulleiter** ausgeführt. Dies sind zum Beispiel: Organisation des Schulalltages, Übertrittsentscheide, Mitarbeitergespräche mit Lehrkräften, etc. Diese Aufgabenverschiebung hat auch die Arbeit in der Schulkommission geprägt. Wo früher noch der Schüler/die Schülerin im Vordergrund stand, sind es heute Gesetzestexte und Vorlagen, die von der Schulkommission umgesetzt werden müssen.

Vereinfachung der Schulstrukturen

Matthias Döring ist Schulleiter in den drei Schulen Eriz, Oberlangenegg und Wachfeldorn. Dadurch ergab sich in den letzten Jahren auf operativer Ebene bereits eine positive Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg. Die Grundthemen an den Schulkommissionssitzungen sind dieselben. Eine bildungsstrategische Zusammenarbeit zwischen mehreren Gemeinden macht Sinn, da schon heute Zusammenarbeitsformen vorhanden sind.

Zusammenarbeitsmodell

Die Schulkommissionen wie auch die Gemeinderäte sprechen sich für das Modell „**Sitzgemeinde**“ aus. Konkret heisst das, dass eine der drei Gemeinden für die zwei anderen Anschlussgemeinden die Aufgaben im Bereich des Kindergartens, der Primarschule und der Realschule gemäss kantonaler Gesetzgebung besorgt. Neu wird nur noch eine Schulkommission für die Belange aller drei Gemeinden zuständig sein. Bei der Zusammensetzung der neuen Schulkommission wird darauf geachtet, dass jede Gemeinde gleichmässig in der Kommission vertreten sein wird. Die Neuorganisation der Schulkommission hat jedoch keinen Einfluss auf die heutigen Schulstandorte. Diese werden in allen drei Gemeinden solange aufrecht erhalten, wie dies gemäss kantonalen Vorgaben möglich ist.

Wie geht es weiter?

Die Schulkommissionen wie auch die Gemeinderäte der drei Gemeinden Eriz, Oberlangenegg und Wachfeldorn haben den Grundsatzentscheid gefällt, weitere Abklärungen für das Zusammenführen der Schulkommissionen Eriz, Oberlangenegg und Wachfeldorn näher zu prüfen. Eine neu konstituierte Arbeits-

gruppe – in der je zwei Behördenvertreter pro Gemeinde Einsitz haben – sind von den Gemeinderäten beauftragt worden, ein geeignetes Zusammenarbeitsmodell auszuarbeiten. Zu gegebener Zeit wird die Bevölkerung zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Der Entscheid, ob die Schulkommissionen zusammengeführt werden sollen, liegt letztendlich bei den Stimmberechtigten!

Weitere Informationen folgen zu gegebener Zeit.

Eriz, Oberlangenegg, Wacheldorn, im Februar 2010 ●

Arbeitsgruppe «Eine gemeinsame Schulkommission für alle drei Gemeinden»

5. Pass und Identitätskarte

Am 1. März 2010 wird der neue Schweizer Pass mit elektronisch gespeicherten biometrischen Daten schweizweit eingeführt. Mit dem neuen Antragsverfahren für den Pass wird auch das Verfahren für die Identitätskarte angepasst.

Der Kanton Bern wird auf den 1. März 2010 sieben neue Ausweiszentren eröffnen. Die nächsten Ausweiszentren befinden sich in:

- **Thun:** bis Mai 2010 an der Panoramastrasse 7, ab Mai 2010 an der Scheibenstrasse 3, 3600 Thun
- **Langnau:** Marktstrasse 7, 3550 Langnau
- **Bern:** bis Mai 2010 an der Haslerstrasse 30, ab Mai 2010 an der Laupenstrasse 18a, 3008 Bern

Die persönliche Vorsprache für die Beantragung eines Ausweises ist nur nach **vorgängiger Terminreservation** möglich. ☎ 031 635 40 00 oder unter www.schweizerpass.ch.

Folgende Unterlagen müssen mitgebracht werden:

- Alter Pass oder / und alte Identitätskarte
- Niederlassungsausweis
- Wenn ein neuer Ausweis für ein Kind bestellt wird: Ausweis der begleitenden Person (gesetzliche Vertretung), Familien- oder Geburtsschein, Sorgerechtsnachweis (bei geschiedenen/nicht verheirateten Eltern).

Kinder und unmündige Personen sind durch die sorgeberechtigte Person resp. den Vormund zu begleiten.

Der Verlust eines Ausweises ist in jedem Fall persönlich bei einer schweizerischen Polizeistelle oder direkt im Ausweiszentrum bei der Beantragung des neuen Ausweises zu melden.

Bei der Vorsprache werden als biometrische Merkmale das Gesichtsbild – welches ebenfalls als Foto auf dem Pass erscheint – und zwei Fingerabdrücke aufgenommen. **Es muss kein Foto mehr mitgebracht werden.**

Die Gebühr für den neuen Ausweis / die neuen Ausweise sind direkt beim Ausweiszentrum zu bezahlen. Die Kosten für die Identitätskarte Erwachsene beträgt Fr. 70.- (Gültigkeit 10 Jahre) und diejenige für Kinder bis 18 Jahre (Gültigkeit 5 Jahre) Fr. 35.-. Die Gebühren für den neuen E-Pass betragen für Erwachsene Fr. 145.- (Gültigkeit 10 Jahre), für Kinder bis 18 Jahre Fr. 65.- (Gültigkeit 5 Jahre). Zuschlag für Kombi-Angebot Pass & Identitätskarte: Fr. 8.-.

♣ **Alle bisher ausgestellten und noch gültigen Pässe 03 und Pässe 06 wie auch die Identitätskarten behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.**

6. Verwaltungsreform im Kanton Bern

Infolge der Reform der dezentralen Verwaltung beziehungsweise die formelle Abschaffung der Amtsbezirke und Ersatz durch Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise sind verschiedene Namensanpassungen und Adressänderungen entstanden. Hier die wichtigsten Änderungen per 1. Januar 2010:

<p>Regierungsstatthalteramt Thun Schlossberg 4 3600 Thun</p> <p><i>Neue Adresse ab Mitte Mai 2010:</i> Scheibenstrasse 11 3600 Thun</p>	<p>Telefon: 033 227 69 00 Fax: 033 227 69 10 E-Mail: rsta.thun@jgk.be.ch</p>
<p>Zivilstandskreis Oberland West Panoramastrasse 7 3600 Thun</p> <p><i>Neue Adresse ab 17. Mai 2010</i> Scheibenstrasse 3 3600 Thun</p>	<p>Telefon: 031 635 43 00 Fax: 031 635 43 14 E-Mail: za.oberland-west@pom.be.ch</p>
<p>Betreibungsamt Oberland Dienststelle Oberland West Scheibenstrasse 11 3600 Thun</p>	<p>Telefon: 031 635 57 57 Fax: 031 635 57 58 E-Mail: ba.ol-dst-west@jgk.be.ch</p>
<p>Konkursamt Oberland Dienststelle Oberland Allmendstrasse 18 3600 Thun</p> <p><i>Neue Adresse ab April 2010:</i> Schloss 4, Postfach 417 3800 Interlaken</p>	<p>Telefon: 033 227 68 68 Fax: 033 227 68 69 E-Mail: ka.ol-dst-ol@jgk.be.ch</p> <p><i>Neue Telefon- und Fax-Nr. ab April 10:</i> Telefon: 033 635 97 30 Fax: 033 635 97 31</p>